



Bundesverband
Handschutz e.V.

CE- und GS-Kennzeichnung von Persönlicher Schutzausrüstung

Wer technische Produkte auf den Markt bringt, muss die Produktsicherheit gemäß den jeweils geltenden EU-Richtlinien und nationalen Gesetze gewährleisten. Relevant für Persönliche Schutzausrüstung sind hier die PSA-Herstellerrichtlinie 89/686/EWG sowie das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das das Inverkehrbringen (Verkauf, Überlassen und Ausstellen) von technischen Arbeitsmitteln regelt und die CE-Kennzeichnungspflicht enthält. PSA kann unter bestimmten Voraussetzungen jedoch zusätzlich auch das GS-Kennzeichen tragen.

Für das Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) gilt die Richtlinie 89/686/EWG, die eine Produktklassifizierung in drei Kategorien vorsieht. Je höher die PSA eingestuft wird, umso umfangreicher sind die Bedingungen, die bei der Herstellung zu beachten und im Produkt zu realisieren sind. Dies betrifft zum einen die sicherheitstechnischen Merkmale einer PSA, zum andern aber auch die Prüf- bzw. Zertifizierungsverfahren, die eine PSA durchlaufen muss, bevor sie auf den Markt gebracht werden darf.

Bei Kategorie I-Produkten (einfache PSA, Schutz gegen geringfügige Risiken) bestätigt der Hersteller die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen durch die Anbringung des CE-Kennzeichens. Den größten Teil der auf dem Markt befindlichen PSA gehört zur Kategorie II (PSA zum Schutz vor mittleren Risiken), für die der Hersteller die technischen Unterlagen erstellen, die Konformitätserklärung ausfüllen und eine EG-Baumusterprüfung durchführen lassen muss. Die Konformität mit der EG-Richtlinie erklärt er durch die Anbringung des CE-Kennzeichens. PSA zum Schutz vor tödlichen Gefahren oder ernststen und irreversiblen Gesundheitsschäden wird der Kategorie III zugeordnet. Neben den technische Unterlagen und der EG-Konformitätserklärung hat der Hersteller in dieser Kategorie durch eine zertifizierte Stelle eine EG-Baumusterprüfung durchzuführen und die Qualität seiner Produkte durch das EG-Qualitätssicherungssystem sicherzustellen. Die Richtlinienkonformität bestätigt er durch die CE-Kennzeichnung, welches die Kennnummer der zertifizierte Prüfstelle trägt.



Das CE-Zeichen ist für alle Produkte, die unter EU-Richtlinien fallen, Pflicht. Das CE-Kennzeichen ist kein Sicherheitszeichen, sondern ein „Verwaltungszeichen“. Es richtet sich vor allem an die Marktüberwachungsbehörden und wird als „technischer Reisepass“ innerhalb der EU angesehen. Man geht davon aus, dass CE-gekennzeichnete Produkte den Sicherheitsanforderungen der geltenden EU-Richtlinien entsprechen. Voraussetzung für die Anbringung des CE-Kennzeichens ist die Konformitätserklärung auf Basis einer technischen Dokumentation.



Demgegenüber ist das GS-Zeichen ein Gütezeichen auf freiwilliger Basis, das die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen an das Produkt und dessen nachfolgende Prüfung und Überwachung durch eine unabhängige, zugelassene Stelle gewährleistet. Es beruht ausschließlich auf deutschem Recht und wird für Produkte vergeben, die unter den Anwendungsbereich des GPSG fallen. „GS“ steht für „geprüfte Sicherheit“. Es bedeutet für den Hersteller größtmögliche Gewissheit, dass sein Produkt hinsichtlich der Sicherheit den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und gewährleistet dem Anwender, dass das Produkt von einer unabhängigen Stelle geprüft worden ist, die Herstellung regelmäßig überwacht und dadurch eine gleich bleibend hohe Qualität garantiert wird.

Die Anforderungen für die Vergabe eines GS-Kennzeichens sind hoch. Der Hersteller muss sein Produkt jährlich von einem zertifizierten Prüfinstitut hinsichtlich Fertigung, Sicherheit und Schadstoffe untersuchen lassen. Bei der erstmaligen Vergabe eines GS-Zeichens an einen Hersteller wird eine Werks-Erstbesichtigung der Fertigungsstätte in Bezug auf technische und personelle Ausstattung, Wareneingangs-, Fertigungs-, Zwischen- und Endkontrolle unter Berücksichtigung produktspezifischer Anforderungen durchgeführt.

Sinn macht die GS-Prüfung nur bei PSA der Kategorien I und II, die nicht von unabhängigen Instituten geprüft und überwacht werden müssen. Die GS-Zertifizierung ist hier als Zeichen für ein hohes Qualitätsbewusstsein des Herstellers zu werten. Im Falle von Kategorie III-Produkte ist die Prüfung durch ein unabhängiges, notifiziertes Institut Pflicht. Die CE-Kennzeichnung kommt in diesem Fall dem GS-Zertifikat gleich.

Als erster deutscher Handschuhhersteller hat unser BVH-Mitgliedsunternehmen Hase Lederfabrik GmbH ihre hochwertigen Arbeitshandschuhe zusätzlich zur EN-Prüfung nach der GS-Norm prüfen lassen. Damit unterstreicht das Unternehmen seine Stellung als innovativer und qualitätsbewusster Hersteller von hochwertigen Arbeitsschutzartikeln.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Frank Zuther
Bundesverband Handschutz e. V.
Brucknerallee 172 a
41236 Mönchengladbach
Tel.: (0 21 66) 24 82 49, Fax: (0 21 66) 24 82 90
E-Mail: geschaeftsstelle@bvh.de
Internet: www.bvh.de